

Das vorliegende Förderprogramm steht allen Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Mainz-Bingen zur Verfügung. Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudebestandes und somit auch aktiver Klimaschutz im Landkreis. Das Programm beinhaltet eine Fülle an energetisch technischen Aspekten. Des Weiteren wird auch die Verwendung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Produkten ausdrücklich gefördert. Beispiele hierfür sind natürliche Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen und zertifizierte Produkte (FSC). **Stand 01.01.2016**

1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1 Ziel des Programms ist die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an bestehenden, selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden im Landkreis Mainz-Bingen in Form eines einmaligen investiven Zuschusses.

1.2 Das Förderprogramm entlastet die Bürgerinnen und Bürger bei geplanten Investitionen, führt zur Senkung des Heizenergieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses und unterstützt damit die klimaschutzpolitischen Ziele des Landkreises. Ebenso wird ein zusätzlicher Impuls für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft in der Region erreicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Antragsberechtigt sind: Eigentümer/Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen für welchen der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige vor dem **01.02.2002** erstattet wurde.

2.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen in Anlehnung an das KfW*-Programm 430 (KfW-Effizienzhaus 115 bis 55, Denkmal oder Einzelmaßnahmen), (*Kreditanstalt für Wiederaufbau)

- Wärmedämmung von Außenwänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage

2.3 Förderfähig sind Maßnahmen in Anlehnung an das Förderprogramm des BAFA*- „Heizen mit Erneuerbaren Energien“

- Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen sowie Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK)

*(Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle)

2.4 Förderfähig ist der Austausch von Heizungsanlagen gegen Brennwerttechnikanlagen (Gas/ Öl) **ausschließlich als kombinierte Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien** und fossiler Energieträger. Darunter fallen Biomasseanlagen, Wärmepumpen und Solarthermieanlagen wie in den Techn. Mindestanforderungen der KfW beschrieben. Nicht gefördert werden Einzelöfen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Anträge stellen können:

- a.) Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten
- b.) Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften. Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragsstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.).

Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen.

Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.

3.3 Es werden nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert.

3.4 Nicht gefördert werden Eigenleistungen und gebrauchte Anlagen.

3.5 Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß Richtlinien der KfW-Programme 151/152, 430.

3.6 Die Maßnahmen entsprechen nachweislich den Förderprogrammen der KfW Nr. 430 „Effizient Sanieren“, bzw. dem Förderprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

3.7 Der Antragsteller stellt der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Betriebsdaten (z.B. Energieverbrauch, Brennstoffverbrauch) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogrammes sowie der erzielten Effekte.

4. Förderhöhe

4.1 Die Förderhöhe für Sanierungsmaßnahmen staffelt sich nach dem geplanten energetischen Niveau und der Gebäudegröße (Anzahl der Wohneinheiten). Die konkrete Förderhöhe kann der Tabelle in Anhang 1 entnommen werden.

4.2 Gefördert werden durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen pro Objekt in Form eines investiven Zuschusses. Bei einer schrittweisen Sanierung kann die Förderung innerhalb von 10 Jahren mehrmals pro Sanierungsobjekt beantragt werden bis zu dem jeweils festgelegten Gesamtförderbetrag (in Abhängigkeit der jährlichen Haushaltsplanung und entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie).

4.3 Im Zuge einer energetischen Sanierung erfolgt eine **zusätzliche Förderung**, unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für:

4.3.1. die Durchführung des hydraulischen Abgleich nach Verfahren B (VdZ Formular) mit einem Betrag von 300.- € (für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser) und von 600.- € (für Mehrfamilienwohnhäuser). Die Kosten der Durchführung sind in den Kostennachweisen separat aufzuführen.

4.3.2. Die Durchführung eines Blower Door Tests oder für Thermographieaufnahme/n vor oder nach Ausführung der Maßnahme mit einem Betrag von 200.- € (für Ein-/Zweifamilienwohnhäuser) und von 400.- € (für Mehrfamilienwohnhäuser).

4.3.3. Der **Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen** (z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf, Stroh usw.) mit einem Betrag von 3.- €/m².

Bei Verwendung verschiedener Dämmmaterialien in einem Bauteil (z.B. Dachdämmung) muss der überwiegende Teil der Energieeinsparung mit den natürlichen Dämmstoffen nachweislich erzielt werden.

5. Kumulierbarkeit

5.1 Die Kombination der Landkreisförderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln (z.B. KfW-Mitteln, BAFA-Mitteln, anderen Bundes- und Landesförderprogrammen, sowie auch kommunalen Förderprogrammen) ist prinzipiell zulässig sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt. Die Richtlinien zur „Kombination mit anderen Fördermitteln“ der anderen Programme sind jedoch zu beachten!

6. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

6.1 Der Förderantrag (Anlage 1) für die in diesen Richtlinien genannte/n Maßnahme/n muss vor Durchführung der Maßnahme/n schriftlich bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ) eingereicht werden.

6.2 Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Sachverständigen der Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein. (s. 3.4.)

6.3 Folgende relevante Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Angebote und Planungsunterlagen
- Beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des

Antragstellers

- ggfs. Antrag für KfW-Förderung

Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

6.4 Nach abschließender Prüfung der vollständigen Unterlagen erhält der Antragssteller eine schriftliche Förderbewilligung

6.5 Der Antragsteller hat die Ausführung der Maßnahme(n) gemäß diesen Richtlinien und Anlagen innerhalb von 1 Jahr nach Zugang der Förderbewilligung mittels Auszahlungsantrag (Anlage 2) mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Bestätigung/Unterschrift des einzubindenden Sachverständigen über die fachgerechte Durchführung und Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- ggfs. KfW- Verwendungsnachweis
- Dokumentation des Sachverständigen
- Fachunternehmererklärung/en vom Sachverständigen geprüfte Rechenkopie(n) des/der ausführenden Fachunternehmens
- Nachweis zum hydraulischen Abgleich (VdZ-Formular, Berechnungen)
- Nachweis Blower Door Test/Thermographie
- Nachweis über Förderbewilligung des BAFA

6.6 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Nachweise innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (s. 6.4.) auf das im Auszahlungsantrag angegebene Bankkonto gutgeschrieben.

6.7 Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle **Antragsformulare** (sowie Informationen und Checklisten zu den Anträgen) stehen unter www.mainz-bingen.de zum Download zur Verfügung.

7. Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

8. Antragsstelle

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
Tel.: 06132-787- 2173
Fax: 06132-787-2174
www.mainz-bingen.de
uebz@mainz-bingen.de

9. Schlussbestimmungen

Sollten sich die genannten KfW-/ bzw. BAFA-Förderprogramme ändern, aktualisieren sich die Anforderungen für dieses Förderprogramm entsprechend.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen an Wohngebäuden im Landkreis Mainz-Bingen wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 umgesetzt

Anhang 1, Tabelle: Staffelung der Förderbeträge

Maßnahme	Investitions- zuschuss	Maximaler Förderbetrag nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1	2	3	4	5	> 5
Einzelmaßnahmen	10 %	2.500	3.000	3.500	4.000	4.500	wie 5
KfW 115/Denkmal	10 %	4.000	4.500	5.000	5.500	6.000	wie 5
KfW 100	12,5 %	5.000	5.500	6.000	6.500	7.000	wie 5
KfW 85	15 %	6.000	6.500	7.000	7.500	8.000	wie 5
KfW 70	20 %	7.000	7.500	8.000	8.500	9.000	wie 5
KfW 55	20 %	8.000	8.500	9.000	9.500	10.000	wie 5

Stand 01.01.2016